



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

14. Juli 2000, Me, Dü
Entscheid Nr. 40

PG Lommis

Aufhebung der Baulinien im Quartier «Saum», Lommis

1. Mit Schreiben vom 5. Mai 2000 ersucht der Gemeinderat Lommis um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Für das Gebiet Saum, welches sich in Lommis vom Dorfzentrum bis zu dessen westlichen Siedlungsrand erstreckt, bestehen der **Baulinienplan «Im Dorfkern»** sowie der **Quartierplan «Im Saum»**. Der Baulinienplan «Im Dorfkern» wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 501 am 31. März 1987 und der Quartierplan «Im Saum» mit Beschluss Nr. 914 am 23. August 1994 genehmigt. Diese beiden Pläne ordnen für das Quartier Saum insbesondere die Erschliessung beziehungsweise entlang der Hauptstrasse die Strassenabstände. Dem Planungsbericht kann entnommen werden, dass das Quartier Saum mittlerweile erschlossen und bereits teilweise überbaut wurde. Mit dem zur Genehmigung eingereichten **Plan: Aufhebung der Baulinien im Quartier «Saum»** werden die Baulinien der beiden oben genannten Planungsinstrumente teilweise aufgehoben.

Die aufgehobenen Baulinien haben die ordentlichen Strassenabstände mehrheitlich markant erhöht. Im Planungsbericht wird die Aufhebung der Baulinien namentlich mit der Feststellung, dass vermehrt die §§ 43 bis 47 des Gesetzes über Strassen und Wege zur Anwendung kommen sollen, begründet. Damit gelten dann wieder die ordentlichen gesetzlichen Abstände des vorgenannten Gesetzes.

Gegen die Aufhebung der Baulinien ist aus kantonaler Sicht nichts einzuwenden. Dies umso mehr, als das Planungs- und Baugesetz (PBG), welches nach Genehmigung des Quartierplans «Im Saum» am 1. April 1996 in Kraft gesetzt wurde, explizit die haushälterische Nutzung des Bodens fordert (vgl. § 33 Abs. 1 PBG). Angesichts der mit dem Baulinienplan «Im Dorfkern» verfolgten ortsbaulichen Absichten scheinen die Aufhebungen vor allem im Bereiche der Parzellen Nrn. 1034 und 1035 indessen nicht zwingend.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Lommis am 7. Februar 2000 beschlossene Änderung des Quartierplans «Im Saum» sowie des Baulinienplans «Im Dorfkern», werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Lommis, 9506 Lommis, unter Beilage von zwei Plänen: Aufhebung der Baulinien im Quartier «Saum»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Plan: Aufhebung der Baulinien im Quartier «Saum» mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Juli 2000